

Nr. 39 / 12 vom 27. August 2012

## Satzung

zur Änderung der Promotionsordnung

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

der Universität Paderborn

Vom 27. August 2012

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik  
der Universität Paderborn

Vom 27. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiteren Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vom 26. Oktober 2010 (AM.Uni.Pb 61/10) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 19 „§ 20 Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen“ eingefügt und die bisherigen §§ 20 bis 22 werden die §§ 21 bis 23.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 20“ durch „§21“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird „§ 5 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 4, 5“ ersetzt.
  - b) In Nr. 19 wird „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

#### **Promotionsvoraussetzungen**

- (1) Zur Promotion hat – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung – Zugang,
  1. wer einen Abschluss (Diplom, Magister, Lehramt Gymnasium/Gesamtschule, Lehramt Berufskolleg oder vergleichbare Abschlüsse) nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist; ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird;
  2. wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist;
  3. wer einen Masterstudiengang im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nach einem einschlägigen Hochschulstudium abgeschlossen hat.
- (2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach lediglich als Nebenfach studiert, so hat sie oder er unter Berücksichtigung des absolvierten Studiengangs weitere Studien zu absolvieren und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem der deutschen Abschlüsse gemäß Abs. 1 entsprechen. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den oben genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Dazu ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorzulegen. Im Rahmen kooperativer Promotionen kann die Anerkennung ausländi-

scher Examina auch durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt werden. Hierbei sind zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die in Satz 2 genannten Äquivalenzkriterien zu berücksichtigen. Falls die Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, sind angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien von in der Regel bis zu 60 ECTS-Punkten aus den Masterstudiengängen des betreffenden Faches nachzuweisen.

- (4) Umfang und Inhalt der nach Abs. 1 Ziff. 2 sowie Abs. 2 und Abs. 3 weiteren zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden von dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt. Sie umfassen ein Studium im Promotionsfach, das einen Arbeitsaufwand von in der Regel bis zu 60 ECTS-Punkten und für Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Ziff. 2 von in der Regel bis zu 120 ECTS-Punkten entspricht, und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. Der erfolgreiche Abschluss wird durch den Promotionsausschuss bescheinigt. Die Festlegung des Umfangs der weiteren Studienleistungen erfolgt unter Berücksichtigung des absolvierten Studiengangs.
- (5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat weitere Studienleistungen im Umfang von in der Regel bis zu 30 ECTS-Punkten zu erbringen, die die Eignung für eine Promotion im Promotionsfach erkennen lassen, insbesondere eine hinreichende Breite und Tiefe der Kenntnisse im Promotionsfach sicherstellen. Umfang und Inhalt der zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden von dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer unter Berücksichtigung von Spezialisierungen im absolvierten Studiengang und der Ausrichtung der Dissertation festgelegt. Der Promotionsausschuss bescheinigt ihren erfolgreichen Abschluss.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber soll vor der Promotion in der Regel zwei Semester in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn studiert haben oder in einem der Institute der Fakultät tätig gewesen sein. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuss zulassen. Im Rahmen kooperativer Promotionen kann durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt werden, dass die Bedingung von Satz 1 auch durch ein entsprechendes Studium bzw. eine entsprechende Tätigkeit an einer der anderen beteiligten Hochschulen erfüllt werden kann.

- (7) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer in dem Promotionsfach zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.“

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Dissertation wird durch mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter begutachtet. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 HG (im Folgenden Professorinnen oder Professoren genannt), Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor der Fakultät sein. Betreuerin oder Betreuer einer Doktorandin oder eines Doktoranden kann nur eine Professorin oder ein Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler sein.“

6. Nach § 19 wird der folgende § 20 eingefügt:

#### **„§ 20**

##### **Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen**

- (1) Im Fall von kooperativen Promotionen mit Fachhochschulen wird die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel neben einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fachhochschule als weiteren Betreuer in Kooperation betreut. In der Regel ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule Zweitgutachter und Mitglied der Promotionskommission. Näheres zur Ausgestaltung des Promotionsverfahrens kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.
- (2) In Fällen kooperativer Promotionen gem. § 67 Abs. 6 HG ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule an der Betreuung der Promotionsstudien beteiligt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in der Regel neben einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fachhochschule als weiteren Betreuer in Kooperation betreut. Umfang und Inhalt der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 weiteren zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden von dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschuss in Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer zusammen mit der weiteren Betreuerin bzw. dem weiteren Betreuer der Fach-

hochschule bestimmt und in einer Vereinbarung zwischen den betreuenden Hochschullehrern geregelt. In der Regel ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule Zweitgutachter und Mitglied der Promotionskommission. Näheres zur Ausgestaltung des Promotionsverfahrens kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.“

7. Die bisherigen §§ 20 bis 22 werden die §§ 21 bis 23.
8. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird „§21“ durch „§22“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Änderungen von § 5 der Promotionsordnung nach Ziffer 4 dieser Satzung betreffen nicht die Bewerberinnen und Bewerber, für die die Promotionsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits festgestellt wurden, es sein denn diese beantragen es.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 1. August 2012 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 21. August 2012.

Paderborn, den 27. August 2012

Der Präsident  
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch